

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 11.10.2012

Änderung des Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

Entwurf Stand Beschluss der Landesregierung vom 18.06.2012

**Stellungnahme der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Anhörung
gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 HLPg**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgende Stellungnahme zur Kenntnis:

„Die Stadt Weiterstadt begrüßt grundsätzlich die Festlegungen im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie.

Die Festlegung Z 3 a), wonach nur Gebiete mit Windgeschwindigkeiten mit mindestens 5,75 m/s für die Festlegung der "Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" herangezogen werden sollen, ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Aufgrund des technischen Fortschrittes ist es durchaus denkbar, auch in Gebieten mit geringeren Windgeschwindigkeiten- die jedoch aufgrund weiterer Kriterien besonders geeignet erscheinen - sinnvoll und wirtschaftlich diese Form der regenerativen Energie zu gewinnen. Die Windgeschwindigkeit ist kein Kriterium der Raumordnung zur Steuerung von wirtschaftlichen Aktivitäten.“

Sachverhalt:

1. Verfahren

Die Hessische Landesregierung hat am 18.06.2012 einen Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie beschlossen. Hintergrund sind die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels vom November 2011, bei dem Beschlossen wurde für das Bundesland Hessen bis 2050 die Energiebereitstellung zu 100% aus regenerativen Energiequellen zu ermöglichen. Die Windenergie soll hierbei eine entscheidende Rolle spielen und den Endenergiebedarf an Elektrizität zu 3/4 decken. Das federführende Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die Stadt Weiterstadt an der Aufstellung der Änderung des Landesentwicklungsplanes förmlich beteiligt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind aufgefordert bis zum **24.09.2012** ihre Stellungnahme zu dem Entwurf 2012 an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung abzugeben.

Die Öffentlichkeit wird zeitgleich durch Bereitstellung des Entwurfs im Internet unter der Adresse: www.landesplanung.hessen.de beteiligt.

2. Planungsinhalte

Der Textentwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes 2000 enthält folgende textliche Festsetzungen:

In Kapitel 11 des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird folgendes Ziel aufgehoben:

„Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Elektrizitätsnetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Die Festlegungen zur Windenergie in Kapitel 11 erhalten folgende Fassung:

3.1 Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie

- Z 1 Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.
- G 1 Diese Gebiete sollen grundsätzlich in einer Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden.
- Z 2 Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in Vorranggebieten Siedlung sowie in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.

3.2 Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie

- Z 3 Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind:
 - a) zur Erfüllung der Vorgabe (Z 1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergieanlagen können auch bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden;
 - b) zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren;
 - c) zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m;
 - d) zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren;

- e) „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden;
 - f) der Flächenumfang eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen;
 - g) bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen einzubeziehen;
 - h) Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.
- G 2 Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 3 unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen;
- Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen;
- die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als Vorranggebiete geprüft werden.
- G 3 Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.

Die wesentlichen und in der Diskussion strittigen Punkte sind:

- Zum einen die Festlegung eines Mindestabstandes zu bestehenden Siedlungsgebieten von 1000 m.
- Zum anderen die Beschränkung der Suchgebiete zur Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ auf Räume mit Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,75 m/s in 140 m über Grund aufweisen.

Räumlich konkrete Flächendarstellungen (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in anderen Gebieten) werden erst auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommen.

Der Sachverhalt wurde am 04.09.2012 im Magistrat beraten.

- Rohrbach -
Bürgermeister